

# PREMIUM SOLARGLAS

## ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### I. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Solarterrassen & Carportwerk GmbH und werden Inhalt des Vertrages. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Soweit neben diesen AGB keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB - B für Unternehmen und das BGB für Privatpersonen in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
3. In jedem Fall gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
4. Hinsichtlich der Qualität für die Lieferung aller Hölzer und anderer Handelsgüter gelten die üblichen Sortierungsbestimmungen und die Bestimmungen der Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz e.V. sowie Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.. Hinweise zu der Holzqualität sowie naturbedingte Merkmale sind unter [www.carportwerk.com/holz](http://www.carportwerk.com/holz) einzusehen.

### II. ANGEBOTE/AUFTRÄGE

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Aufträge und Bestellungen des Käufers werden für uns nur durch schriftliche Bestätigung (auch durch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.
3. Auftragsannullierungen sind nur mit unserem Einverständnis gültig. In diesem Fall steht uns Schadensersatz in Höhe von fünfzehn Prozent der vereinbarten Kaufpreissumme zu. Sollte uns ein höherer Schaden entstanden sein, müssen wir diesen auf Anfrage belegen können. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass uns wegen der Auftragsannullierung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wird ein Auftrag schriftlich vorbehaltlich einer Baugenehmigung vereinbart und es ergeht ein Ablehnungsbescheid vom Bauamt, so kann der Bausatz und die Montageleistung kostenfrei storniert werden und es werden nur die Planungsleistung mit vier Prozent der Auftragssumme berechnet.
4. Bei Sonderanfertigungen ist die rückbestätigte technische Zeichnung des Käufers Grundlage für die Produktion. Der Auftragnehmer bestätigt innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum der Zeichnung die Art der Ausführung, anderenfalls sind wir berechtigt gebührenpflichtig zu stornieren. Es besteht kein Widerrufsrecht bei einer Sonderanfertigung nach dem Fernabsatzgesetz.
5. Unsere Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eingesandte Unterlagen, Pläne, Dateien, Modelle und Muster werden nur auf Anfrage innerhalb von 3 Monaten zurückgegeben, danach sind wir berechtigt diese zu vernichten.

### III. KREDITWÜRDIGKEIT

1. Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.
2. Gehen nach Geschäftsabschluss Auskünfte über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers ein, die eine Kreditgewährung nicht mehr rechtfertigen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und/oder noch nicht fälliger Ansprüche aus den von uns noch nicht erfüllten Verträgen zu beanspruchen, auch wenn bereits Zahlung erfolgt sind. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 30 Tagen nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Lieferungsverpflichtungen können bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigert werden. Eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ist insbesondere anzunehmen bei fruchtlosen Pfändungen, bei einer Zwangsverwaltung, bei einer Zwangseinstellung, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei negativer Bonitätsauskunft.

### IV. PREISE/LEISTUNGEN

1. Sofern nicht ausdrücklich angegeben ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht im angegebenen Preis enthalten. Auf die Nettoauftragssumme wird bei Rechnungsstellung die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen.
2. Werden bei Aufträgen nach Vertragsabschluss gesetzliche Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben erhöht, gesenkt oder neu eingeführt, gehen diese zu Gunsten/Lasten des Käufers.
3. Im Leistungsumfang ist kein Blitz- und Überspannungsschutz enthalten.
4. Subventionen oder Fördergelder sind vor Bestellung durch den Auftraggeber zu beantragen.
5. Sonnen- und Windschutzmarkisen müssen ab Windstärke 5 eingefahren werden. Eine Gewährleistung ist anderenfalls ausgeschlossen.
6. Übernimmt der Auftragnehmer (AN) den Netzanschluss einer PV-Anlage für den Auftraggeber (AG), sind bauseits die Zählerplatzvorgaben der TAB (Technischen Anschlussbedingungen) vom zuständigen Netzbetreiber gemäß der gültigen VDE-Norm sicherzustellen alternativ bauseits herzustellen. Die Anpassung der Hauselektrik an aktuelle Vorschriften (z.B. Erdung vom Haus, Zählerstrankanpassungen, Anforderungen an die Hauselektrik) sind kein Auftragsbestandteil.
7. Wird der Netzanschluss vom Netzbetreiber aufgrund eines nicht gültigen Zählerstranks verweigert kann der AG ein Angebot für die Ausführung gemäß gültigen Normen vom AN verlangen oder die Ausführung bauseits ausführen.
8. Ein Netzanschluss ist bis maximal 30 kW Hausanschlussleistung durch den AN möglich. Bei höheren Leistungen z.B. durch Gewerbe, hohe Stromabnehmer oder Netzanschlussverträge werden bauseits vom AG ab Wechselrichter der Netzanschluss übernommen. Ist im Auftrag kein ausdrücklicher Verweis auf einen höheren Netzanschluss vereinbart, werden die entfallenden Netzanmeldegebühren mit zehn Prozent der Elektromontagekosten dem AG erstattet. Der AG ist verpflichtet Hausanschlüsse über der maximalen Anschlussleistung schriftlich

unverzüglich spätestens nach Auftragsbestätigung anzuzeigen oder vorher im Auftrag zu vereinbaren.

9. Kabel werden in einem PVC Aufputz Kabelkanal verlegt. Unterputzkabel sind kostenpflichtig und vor dem Liefertermin schriftlich mit dem AN zu vereinbaren. Kabelgräben und Erdarbeiten im Außenbereich für Stromkabel sind im Auftrag nicht enthalten, sofern nicht explizit erwähnt. Diese sind bauseits mit 60 cm tiefe ausreichend vor Montagebeginn der Elektroarbeiten herzustellen und bauseits nach Abschluss der Leistungen auch wieder zu verfüllen. Wird ein Leerrohr für Stromkabel bauseits verlegt ist der Durchmesser vom KG Rohr von mindestens DN 100 mm und Rohrbögen 15 bis 30 Grad einzuhalten.
10. Montagegerüste sind sofern nicht ausdrücklich schriftlich im Auftrag vereinbart, bauseits für die gesamte Bauzeit sowie bei berechtigten Nacharbeiten, erforderliche Ortsbegehungen oder Schadensbehebungen vorzuhalten.
11. Ist eine Montageleistung auf einer nicht dem natürlichen Erdboden gleichen Fläche oder auf bzw. an einem Dachüberstand, Gebäude oder Garage vereinbart, ist dem AN vor Liefertermin, spätestens mit Bestätigung der Freigabezeichnung bauseits die Tragfähigkeit der Statik nachzuweisen. Bleibt dieser Nachweis aus, übernimmt der Auftraggeber bei einem späteren Nachweis entstehende Auflagen und Kosten sowie stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen frei.
12. Der Auftraggeber stellt bauseits sicher, dass sich vom höher liegenden Gebäude keine Dachlawinen lösen können (z.B. durch Schneefang-/Gitter) oder Schneeanhäufungen durch Anwehungen bilden.
13. Abdichtungsarbeiten von aufgeschraubten und aufgesetzten Pfostenträger sowie Bauteile, die auf einem nicht erdbodenähnlichen Untergrund montiert werden, sind bauseits zu erstellen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen.
14. Wird ein Fallrohr mit bestellt, enden diese mit einem Bogen über dem Erdboden. Ein Anschluss an eine Entwässerungsanlage ist sofern nicht explizit vereinbart bauseits herzustellen.
15. Bei maßgefertigten Solarmodulen lässt sich die exakte Leistung erst mit technischer Planung und Produktion final bestimmen. Eine Leistungsabweichung von bis zu plus / minus zehn Prozent sind aufgrund technischer Auslegungen und Maßanfertigungen möglich. Eine Mehrleistung bei gleicher Größe wie bestellt ist kostenfrei, bei einer Minderleistung erhält der Auftraggeber einmalig 50 Cent / Watt als Gutschrift.
16. Der Auftraggeber ist berechtigt zur Leistungserfüllung Fremdleistungen zu beauftragen, und diese zur Abnahme zu bevollmächtigen.
17. Eine für Betrieb und Auswertung der zu installierenden PV-Komponenten erforderliche LAN Verbindung ist grundsätzlich bauseits am Installationsort, in der erforderlichen Qualität und mit der notwendigen Stabilität bereitzustellen und dauerhaft vorzuhalten. Reklamationen in Folge einer störanfälligen LAN, W-LAN Verbindung sind ausgeschlossen und uns hieraus entstehende Kosten unmittelbar zu ersetzen.

### V. LIEFERUNG

1. Lieferzeitangaben werden annähernd mitgeteilt und sind unverbindlich, sofern nicht ein Fixtermin im Auftrag schriftlich für die Lieferung oder Montage vereinbart ist. Ein Schadensersatzanspruch (z.B. Urlaub, Freizeit, Reisekosten, gebuchte Dienstleistungen, Reisen) bei einem ausgefallenen Termin ist ausgeschlossen.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
3. Unvorhersehbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Pandemien, fehlende Energie- oder Rohstofflieferungen, Krieg, Feuer, Diebstahl, Raub, hoheitliche Maßnahmen sowie Naturkatastrophen und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von unserer Leistungspflicht. Unsere Leistungspflicht entsteht vorbehaltlich einer rechtzeitigen Selbstbelieferung, hinsichtlich Qualität, Umfang und mit Dritten vereinbarten Fristen. Wir werden den Käufer von derartigen Vorkommnissen in Kenntnis setzen. Wird uns die Lieferung aufgrund derartiger Ereignisse auf Dauer unmöglich, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall scheidet Schadensersatzansprüche des Käufers aus.
4. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist die Ware auf unser Ersuchen spätestens 2 Monate nach Vertragsabschluss durch den Käufer abzunehmen. Bleibt unsere Aufforderung zur Abnahme 14 Tage ganz oder teilweise erfolglos, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder aufgrund einer Rechnung, die mangels einer vorliegenden Spezifikation nur schätzungsweise aufgestellt werden kann, Zahlung zu den vereinbarten Leistungen und Gütern zu beanspruchen. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Zahlungsfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von fünfzehn Prozent der netto Kaufpreissumme verlangen. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Einlagerungskosten, Lagermiete und Feuerversicherungskosten können dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
5. Falls trotz vereinbarter Frei-Haus-Lieferung auf Wunsch des Käufers Selbstabholung durch diesen erfolgt, ist dieser nicht zu einem Frachtabzug berechtigt.
6. Geraten wir gegenüber Nichtkaufleuten aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz auch nicht vorhersehbarer Schäden setzt den Nachweis vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung voraus. Geraten wir gegenüber Kaufleuten aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
7. Zwischen der Anlieferung des Bausatzes und dem Baubeginn liegen in der Regel bis zu 7 Arbeitstage. Das Material ist vollständig witterungsgeschützt zu lagern. Nach der Anlieferung muss das Material bauseits gegen Diebstahl und Witterung gesichert werden. Sofern eine Montageleistung beauftragt wurde, beginnt diese in der Regel am Montag nach der Anlieferung. Abweichende Fristen sind im Ausnahmefall möglich, bedürfen aber schriftlicher Vereinbarung.
8. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferungsfrist setzt voraus, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen der Solarterrassen & Carportwerk GmbH,

durch den Käufer mindestens 30 Werkzeuge zuvor übergeben wurden. Die Einhaltung einer vereinbarten Montagefrist durch uns setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele voraus.

9. Die Anlieferung erfolgt bis zur Abladestelle Bordsteinkante. Die Befahrbarkeit mit einem 40 Tonnen LKW muss gewährleistet sein, zusätzliche Transportkosten im gegenseitigen Fall sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern dies vorher nicht schriftlich bekannt gegeben wurde. Private Grundstücke und Auffahrten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach vorherigem schriftlichem Ausschluss von Ansprüchen auf Gewährleistung im Schadensfall befahren werden.

10. Lieferterminverschiebungen weniger als 14 Werkzeuge sind nicht möglich. Die Materialkosten sind auch bei einer möglichen Zwischenlagerung z.B. bei der Spedition fristgerecht zur Zahlung fällig.

#### VI. MÄNGELRÜGE/RECHTE BEI MÄNGELN

1. Mängelrügen hat der Käufer uns, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, schriftlich mit detaillierten Angaben mit Fotos über Art und Ausmaß der Mängel und der geschätzten Höhe der Forderung mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung der gesetzlichen Rügefrist ist das Eingangsdatum bei uns. Beanstandungen der Stückzahl bzw. sonstige Fehlmengen sowie Beschädigungen sind als Tatbestandsaufnahme bei Übernahme der Ware auf der Empfangsbestätigung bzw. den Frachtpapieren zu vermerken und durch Unterschrift des Fahrers zu bestätigen. Sofern bei der Anlieferung die Prüfung nicht zumutbar ist, muss die Reklamation innerhalb von drei Tagen erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren ordnungsgemäß, trocken und vor Regen, Schnee, Sonne geschützt aufzubewahren.

2. Holz ist ein natürlicher Werkstoff, der arbeitet. Eventuell auftretende Trocknungsrisse, Verschwindungen, Astlöcher, Harzausflüsse, Verfärbungen und der Gleichen sind deshalb grundsätzlich keine von uns zu vertretenden Mängel. Jahreszeitlich bedingt auftretende Bläue muss toleriert werden. Hölzer, Türen und Fenster sind unmittelbar nach der Lieferung fachgerecht mit einer Wetterschutzfarbe vom Käufer zu streichen, um eine Reklamation zu verhindern.

3. Der Auftraggeber erhält von uns auf alle elektrischen Geräte eine zweijährige herstellernunabhängige Gewährleistung. Wie z.B. Wechselrichter, Stromspeicher, Wallboxen, Solarmodule und Batterien.

4. Bei lichtdurchlässigen PVC-Eindeckungen ist Hagelschlag bis 2 cm über die Gewährleistung abgedeckt. Andere Schäden sind als Unwetterschäden bauseits zu regulieren.

5. Nimmt der Auftraggeber Änderungen an der Solaranlage nebst installierter Technik durch Erweiterungen oder Änderung von Einstellungen z.B. Router, Passwörter, Netzwerkverbindungen, Programmierungen vor erlöscht die Gewährleistung.

#### VII. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

1. Der Auftraggeber (im nachfolgenden AG genannt), verpflichtet sich alle für seine Baumaßnahme erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen selbst einzuholen. Solarterrassen & Carportwerk GmbH stellt dem Auftraggeber dafür Werkpläne kostenfrei zur Verfügung. Auflagen und Gebühren, die durch Behörden bei einem Genehmigungsverfahren entstehen z.B. Genehmigungsgebühren, Vermesser, Ersatzplanungen, Entwässerungsaufgaben, prüffähige statische Berechnungen trägt der Antragsteller.

2. Der AG ist berechtigt, gemäß §§ 346 ff. BGB vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Vorhaben durch die Behörde abgelehnt wird. Der Rücktrittserklärung ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides beizufügen. Auflagen der genehmigenden Behörde, die zu zusätzlichen Kosten führen, sind dem Auftragnehmer (AN), extra zu vergüten. Der AN hat ein Rücktrittsrecht, wenn z.B. behördliche Auflagen mit seinen technischen Möglichkeiten nicht oder nur unangemessen zu erbringen sind. Nimmt der AG trotz erteilter Baugenehmigung oder nach einer Frist von 2 Monaten ab Vertragsabschluss - gleichgültig ob der AG das Vorhaben zur Genehmigung eingereicht hat oder nicht - den Vertragsgegenstand nicht ab, darf der AN vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer ein Schadenersatz in Höhe von fünfzehn Prozent der vereinbarten Kaufpreissumme zu. Sofern höhere Kosten entstanden sind, kann der AN diese mit einem Nachweis einfordern. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass uns wegen der Auftragsannullierung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### VIII. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

1. Schlechtwettertage gelten als Behinderung der Ausführungen im Sinne von § 6 Nr. 2 II VOB/B. Sie führen zu einer entsprechenden Fristverlängerung. Bodenverhältnisse auf dem Baugelände, die eine sachgerechte Montage in der von uns angebotenen Form erschweren bzw. auch unmöglich machen, gelten ebenfalls als Behinderung und sind extra zu vergüten. Der Käufer ist verpflichtet eine reibungslose Montage zu gewährleisten. Wenn der Auftraggeber die Montagearbeiten unterbricht oder eine Montage unmöglich macht bzw. verweigert werden ihm die anfallenden Kosten dafür berechnet. Terminvorgaben vom Auftraggeber gelten nur als anerkannt, wenn diese schriftlich vereinbart bestätigt wurden.

2. Nach der Fertigstellung eines Bauvorhabens erfolgt am letzten Montagetag durch das jeweilige Montage Personal und dem Auftraggeber eine schriftliche Bauabnahme.

3. Ein verzögerter Anschluss durch den Netzbetreiber, berechtigt den Auftraggeber nicht zum Einbehalt von offenen Forderungen des Auftragnehmers.

#### IX. ZAHLUNGEN

1. Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung ist mittels bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu leisten. Sind keine abweichenden Zahlungsbedingungen wirksam vereinbart, sind bei reinen Materiallieferungen dreißig Prozent der Auftragssumme nach Auftragsbestätigung und der Restbetrag nach Lieferung vom Material zur Zahlung fällig. Bei einer Lieferung mit Montageverpflichtung ist ein Einbehalt in Höhe von zehn Prozent vom gesamt-

ten Auftragswert für die Montageleistung bis zur Bauabnahme möglich, sofern keine abweichenden Zahlungsziele wirksam vereinbart wurden.

2. Wechselzahlungen sind nicht zulässig. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Im Falle des Verzuges werden bei Kaufleuten wie bei Nichtkaufleuten alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in banküblicher Höhe, jedoch mindestens in Höhe von 5% über dem Basiszins sowie alle durch Zahlungserinnerung, Mahn- und Inkasso entstandenen Kosten zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Für Kaufleute gilt zusätzlich folgendes: Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Der Käufer kann gegenüber dem Kaufpreis weder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen noch aufrechnen, es sei denn, es handelt sich bei der zur Aufrechnung gestellten Forderung um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte. Er darf Zahlungen aus irgendwelchen von uns nicht anerkannten Gründen nicht zurückhalten. Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

5. Sofern im Auftrag eine Anzahlung vereinbart ist, wird diese 7 Tage nach Auftragsbestätigung unaufgefordert fällig.

6. Das Fehlen einzelner Komponenten berechtigt den Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer zum Einbehalt von einem Rechnungsteilbetrag im Wert der fehlenden Komponenten, jedoch nicht zum vollständigen Rechnungs-Einbehalt.

7. Die Freigabe von Montageleistungen zur Ausführung erfolgt grundsätzlich erst nach fristwahrendem und vollständigem Ausgleich der gelieferten und beigegebenen Materialkomponenten. Die Montage von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Material ist ausgeschlossen.

8. Nach Fertigstellung wird die Restzahlung innerhalb von 7 Tagen fällig. Nicht vereinbarte Abzüge werden nachgefordert. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn diese in der Auftragsbestätigung schriftlich akzeptiert und bestätigt wurden.

9. Der Käufer ist nur mit schriftlicher Genehmigung und zusätzlich telefonischer Rücksprache mit der Buchhaltung berechtigt, dem Lieferanten oder Monteur den Rechnungsbetrag in bar auszuhändigen. Prüfungen gemäß dem Geldwäschegesetz stimmt der AG bei Barzahlungen zu.

10. Die Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer behält sich das Recht des verlängerten Eigentumsvorbehalts bis zum vollständigen Zahlungseingang vor.

#### X. MONTAGE UND ANLIEFERUNGEN

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer in den korrekten Bauort einzuweisen, einschließlich der Kennzeichnung von Grundstücksgrenzen. Der AG übernimmt grundsätzlich die Gewähr für die Einhaltung vorgeschriebener Grenzabstände. Der AG versichert dem AN, dass der AG berechtigt ist auf dem Bauort zu bauen.

2. Der Bauplatz muss für den Bauablauf frei von Hindernissen sein. Der AG muss dem AN alle notwendigen Höhenangaben bekannt geben, insbesondere wenn nach der Fertigstellung der Bauplatz oberflächenbefestigt werden soll. Bezugspunkt der Aufbauhöhe ist der höchste Punkt des Geländes, von dem aus umlaufend die Pfosten auf einheitliche Höhe gesetzt werden. Die Stellfläche sollte daher eben sein. Gegebenenfalls muss diese nachträglich bauseits dem Höhenbezugspunkt angepasst werden. Der Bodenaushub für die Fundamente muss mit manuellen Mitteln möglich sein (Bodenklassen 1-4 nach DN 18300). Die Beseitigung von Hindernissen wie Bauschutt, Fels und Gestein, Wurzelwerk u.a.m. stellt eine vergütungspflichtige Zusatzleistung dar. Materialien aus der vorhandenen Oberflächenbefestigung des Bauplatzes vom Pflaster und Platten bis 0,4 m<sup>2</sup> werden an den zur Fundamenterstellung zu öffnenden Stellen vom AN aufgenommen, ausgenommen davon sind Beton-, Guss-, Harz-, Glas-, Ton-, Asphalt- und Bitumenflächen. Diese müssen bauseits aufgenommen werden. Das Schließen aufgenommener Oberflächen nach erfolgter Fertigstellung der Baumaßnahme ist, sofern nicht anders vereinbart, vom AG bauseits auszuführen.

3. Das Einschalen von oberirdischen Fundamenten ist eine vergütungspflichtige Zusatzleistung.

4. Der AG ist verpflichtet Informationen über die Lage von unterirdischen Kabeln und Leitungen zu ermitteln und diese dem AN mit der Freigabezeichnung schriftlich anzuzeigen. Werden dem AN vom AG keine derartigen Informationen übergeben, geht der AN davon aus, dass keine besondere Obacht auf Leitungen und Kabel bei den Erdarbeiten gelegt werden muss. Sollten dennoch Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen u.a. vorkommen, haftet dafür der AG.

6. Baubedingte Verpackungen, Abfälle sowie der Erd-/Bodenaushub verbleiben auf der Baustelle.

7. Der AG stellt dem AN zu Baubeginn unentgeltlich Wasser und Strom zur Verfügung.

8. Eine Endreinigung der Alu, Holz oder Glasflächen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.

#### XI. GERICHTSSTAND/ERFÜLLUNGSORT

1. Sofern der Käufer nicht Kaufmann ist und nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, am Wohnsitz des Käufers zu klagen.

#### XII. DATENVERARBEITUNG

Dem Käufer ist bekannt, dass wir im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Eine gesonderte Mitteilung hierüber ergeht nicht. Solarterrassen & Carportwerk GmbH | Waldpromenade 1a | 15345 Rehfelde | 01.2020